

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb LF

Entgelte vorläufig 01.01.2025

Preisobergrenzen (POG) gemäß §§ 30, 35 MSBG

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME** ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Leitzverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG	16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
> 1 ≤ 7	16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme (IMS) je Zählpunkt

	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME** ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Leitzverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a		
≤ 3.000	16,81	20,00
> 3.000 ≤ 6.000	16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000	16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000	42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000	75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000	100,84	120,00
> 100.000	268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW		
> 1 ≤ 7 ²⁾	16,81	20,00
> 7 ≤ 15	16,81	20,00
> 15 ≤ 25	42,02	50,00
> 25 ≤ 100	100,84	120,00
> 100	268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG		
steuerbare Netzlokation	42,02	50,00

Zusatzgeräte	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME** ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Höchstspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei IMS	xxx,xx	xxx,xx
Hochspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei IMS	xxx,xx	xxx,xx
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei IMS	210,00	249,90
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei IMS	29,00	34,51
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	22,00	26,18
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3	0,00	0,00
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot	auf Anfrage	auf Anfrage
Zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW	25,21	30,00

verpflichtende Zusatzdienstleistungen**	§34 Abs. 2 MSBG	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis je ME** ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
technische Verfügbarkeit auf Anfrage			
Vorzügliche Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (gültig ab 01.01.2025)	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Rechtsnachf. z.B.)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWKG-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrspartemessung) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Tertiär-Regelenergiemarkt	8	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Sekundär-Regelenergiemarkt	8	16,81	20,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Primär-Regelenergiemarkt	8	25,21	30,00
Münzliche Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF 10) an bis zu 25 % der Messstellen mit IMS (inkl. an die NB)	9	25,21	30,00
Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Meldedienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schnellste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes IMS)	11	8,40	10,00
Schnellste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes IMS)	11	8,40	10,00

* Messeinrichtung
¹⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort

²⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen von grundzuständigen Messstellenbetreibern für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

mME = (moderne Messeinrichtung) Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationssystem eingebunden werden kann.
 iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationssystem sicher eingebunden ist.